

2122. Strassen. A. Mit Eingaben vom 30. Juli 1889 und 5. Februar 1890 berichtete der Gemeindrath Stallikon, daß längs der Straße II. Klasse Bonstetten-Buchenegg, oberhalb dem Schulhaus in Dägerst Rutschungen sich am Bergabhänge zeigen, welche diese Straße gänzlich zu zerstören drohen und ersuchte um Anleitung, wie diese Rutschungen zu verbauen seien.

B. Mit Verfügung vom 19. September 1890 wurden diese Gesuche als erledigt abgeschrieben, weil inzwischen behufs Offenhaltung der Straße, die Verbauung nach Anleitung der Straßenaufsicht ausgeführt worden war.

C. Mit Eingabe vom 24. September 1890 ersucht der Gemeindrath Stallikon um einen möglichst hohen Staatsbeitrag an die 2328 Fr. 90 Rp. betragenden Kosten dieser Verbauung, unter Beilegung einer Kostenzusammenstellung sammt Belegen.

D. Das in den Monaten März bis August 1890 verbaute Berggehänge innerhalb einer Schleife der Straße II. Klasse oberhalb Dägerst, hatte im Frühjahr 1890 in Folge Abrutschung die Straßenanlage stark bedroht und nur mit Mühe gelang es, die Straße vor vollständiger Verschüttung zu schützen. Seitlich dieser Verbauung mußten früher schon ähnliche Arbeiten ausgeführt werden; solche kostspielige Unterhaltungsarbeiten an diesem Straßenzug oberhalb Dägerst verursachen der Gemeinde Stallikon fast jährlich empfindliche Ausgaben.

Die ausgeführte Verbauung hat sich während letzter außerordentlich nasser Witterung gut bewährt, auch kommt in Betracht, daß der Gemeinde Stallikon seit dem Jahre 1884 an die Ausgaben für das Straßenwesen jährlich Staatsbeiträge verabsolgt werden mußten und daß pro 1890 die Gemeindesteuern für Stallikon 8 ‰ und für Dägerst 9 ‰ betragen und eine Steuer von 1 ‰ nicht ganz 800 Fr. in der Gemeinde abwirft. Die Gemeinde würde daher ohne Staatsunterstützung durch diese unausweichlich gewesene Verbauung mit Steuern über Vermögen belastet. — Ueber den eingereichten Kostennachweis ist in materieller Beziehung Folgendes zu sagen:

Auf Beleg 2 sind 10 Rp. zu viel, auf Beleg 6 dagegen 55 Rp. zu wenig verrechnet.

In Beleg Nr. 13 sind 7 Fr. und in Beleg 17, 12 Fr. an Gemeindrathsmitglieder für Bemühungen verausgabt, welche Beträge bei Bemessung eines Staatsbeitrages in Analogie des Verfahrens bei Straßen II. Klasse laut Regierungsrathsbeschluß vom 20. April 1872 außer Betracht fallen.

Ferner sind in den Belegen 8—11 die Anschaffungskosten für Sperrmaterial mit 364 Fr. 57 Rp. in Rechnung gezogen, während nur ein Minderwerth des Materials verrechnet werden soll, weil dasselbe nach dem Bau zum größern Theil noch vorhanden und zu verwerthen war. Der nachträgliche Werth dieses Sperrmaterials mag zirka $\frac{2}{5}$ der Anschaffungskosten, oder 150 Fr. betragen, um welchen Betrag somit die beitragsberechtigten Kosten zu reduzieren sind.

Die für einen Staatsbeitrag in Betracht fallenden Kosten belaufen sich demnach auf 2328 Fr. 90 Rp. — (10 Rp. — 55 Rp. + 7 Fr. + 12 Fr. + 150 Fr.) oder 2160 Fr. 35 Rp. und dürfte hieran in Anbetracht aller Verhältnisse ein Staatsbeitrag von 700 Fr. verabsolgt werden.

Noch muß aber gesagt werden, daß die Gemeinde Stallikon mit dem Unterhalt ihrer sämtlichen Straßen II. Klasse gegenwärtig noch stark im Rückstande ist und daß die Befiesung dieser Straßen in quantitativer und qualitativer Beziehung bis heute sehr mangelhaft war, so daß es angezeigt erscheint, den Beitrag der Gemeinde erst dann auszurichten, wenn dieselbe ihren diesfälligen Verpflichtungen in befriedigender Weise nachgekommen ist.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrath:

I. Der Gemeinde Stallikon wird an die 2160 Fr. 35 Rp. betragenden Kosten der Verbauung am Bergabhange längs der Straße II. Klasse oberhalb Dägerst ein außerordentlicher Staatsbeitrag von 700 Fr., im Sinne von § 9 des Straßengesetzes auf Rechnung des Titels VIII. c. d. zugesichert, derselbe aber erst verabfolgt, wann die Gemeinde ihren Verpflichtungen bezüglich Unterhalt der Straßen II. Klasse nachgekommen ist.

II. Mittheilung an den Gemeindrath Stallikon unter Rückstellung der Belege und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten zur Vollziehung unter Rückschluß der übrigen Akten.
